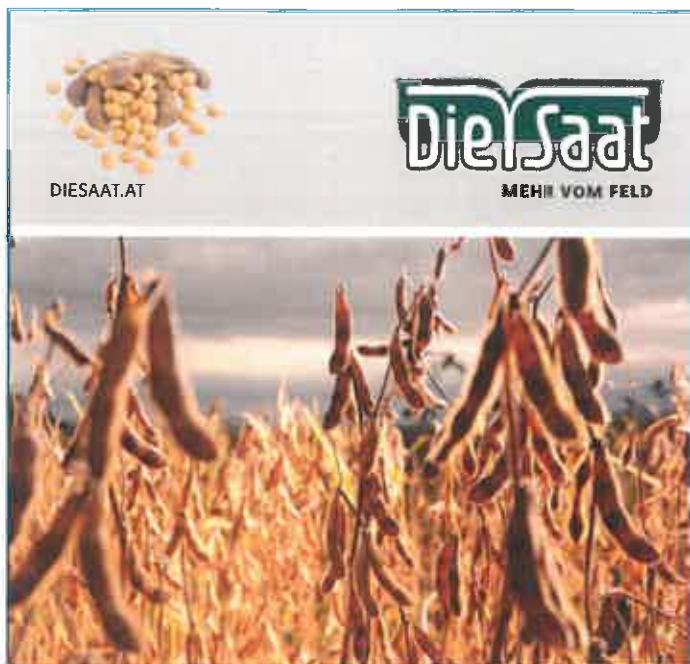




ES **COMANDOR** 000

HOHES POTENZIAL BEI SICHERER ABREIFE

- › Semi-determinierter Wuchstyp
- › Sichere Abreife
- › Helles Korn - Speisequalität

OBÉLIX 000

FRÜHE REIFE UND TOP-JUGENDENTWICKLUNG*

- › Ertragreichste Sorte mit Reife 2 im Alpenvorland*
- › Sehr gute Jugendentwicklung
- › Extrem gute Standfestigkeit

GALICE 000

HEIMSPIEL - ÜBERALL ZUHAUSE

- › Ertragreiche 000, auch im 00-Gebiet
- › Verlängert das Erntefenster
- › Gute Standfestigkeit

* AGES Beschreibende Sortenliste 2019

Ende der Düngeverbote im Frühjahr

In der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) sind Termine festgeschrieben, ab denen im Frühjahr frühestmöglich gedüngt werden darf.

Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen, kann eine Düngung bereits ab 16. Februar erfolgen, wenn diese nicht gefroren, schneebedeckt oder wassergesättigt sind.

Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste (primär für den Osten Österreichs relevant), für Gründüngungen mit frühem Stickstoffbedarf, wie Raps und Wintergerste, und für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig, wenn diese nicht gefroren, schneebedeckt oder wassergesättigt sind.

Achtung: strengere Sperrfristen

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen muss in folgenden Zeiträumen auf Ackerflächen innerhalb der ÖPUL-Grundwasser 2020-Gebietskulis-

se auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) verzichtet werden:

→ bis einschließlich 15. Februar bei frühanzubauenden Kulturen, bei Wintergerste, Kümmel, Raps, Ackerfutterkulturen

→ bis einschließlich 21. März bei Mais

→ bis einschließlich 1. März auf allen anderen Ackerflächen

Das Ausbringungsverbot auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden ist immer gültig. Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung (050 6902 1426), www.bwsb.at.

DI FRANZ XAVER HÖLZL

Mit Beratung
zum Erfolg

IK Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

b w BODEN.WASSER.SCHUTZ
BERATUNG
Im Auftrag des Landes OÖ



Auf gefrorenen Böden ist eine Düngung verboten.

BWSB/HÖLZL